

# Große Kreisstadt Zschopau

## Rechtsverordnung über die Ladenöffnungszeiten 2019

Auf Grundlage des § 8 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl S. 338), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 06.03.2019 mit Beschluss Nr. 392 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Im Territorium der Großen Kreisstadt Zschopau können an den nachfolgend genannten Sonntagen alle Laden- und Verkaufsgeschäfte des Einzelhandels auf Grundlage des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden:

- Sonntag, den 02.06.2019 – Parkfest
- Sonntag, den 25.08.2019 – Schloss- u. Schützenfest.
- Sonntag, den 08.12.2019 - Weihnachtsmarkt (2. Advent).
- Sonntag, den 22.12.2019 - 4. Advent.

§ 2 Verkaufsstelleninhaber, die an diesen Tagen Arbeitnehmer beschäftigen, haben die Vorschriften der §§ 9 und 10 SächsLadÖffG einzuhalten. Der Wortlaut des Gesetzes kann im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, eingesehen werden.

§ 3 Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Die Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Zschopau, den 07.03.2019

  
Sigmund  
Oberbürgermeister